



Transportbänder · Conveyor belts · Bandes transporteuses

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Märtens Transportbänder GmbH

1.	Allgemeines	1
2.	Angebot, Auftragserteilung	2
3.	Gefahrübergang	2
4.	Lieferung	3
5.	Annahmeverzug	4
6.	Basis der Rechnungsstellung	4
7.	Bezahlung	5
8.	Eigentumsvorbehalt.....	5
9.	Reklamationen, Sachmängel	7
10.	Haftung und Schadenersatz	9
11.	Fertigungstoleranzen.....	10
12.	Andere Eigenschaften	10
13.	Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr zwischen Firma Märtens Transportbänder GmbH, Lise-Meitner-Straße 18, D-24941 Flensburg, (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Käufer“). Die Produkte des Verkäufers sind ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch bestimmt und nicht für Endverbraucher geeignet.
- 1.2 Für alle Vereinbarungen des Verkäufers mit dem Käufer sowie Lieferungen und Angebote des Verkäufers an den Käufer gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich für den Einzelfall schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende oder ergänzende Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten abweichende oder ergänzende Regelungen nur für den Einzelfall.
- 1.3 Soweit in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen ist, sollen die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ (Incoterms) angewendet werden, diese sollen etwaigen entgegenstehenden Regelungen dieser AVB vorgehen.
- 1.4 Soweit weitere vorformulierte Vertragsbedingungen von Seiten des Verkäufers in das Vertragsverhältnis mit einbezogen werden, wie beispielsweise Datenblätter u.ä., gelten diese nur in der jeweils aktuellsten Fassung und in Ergänzung zu den stets vorrangigen, nachfolgenden Bedingungen der AVB, bzw. sind in Übereinstimmung mit diesen auszulegen.

2. Angebot, Auftragserteilung

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht durch den Verkäufer ausdrücklich als verbindlich oder fest qualifiziert worden sind.
- 2.2 Ist die Bestellung des Käufers als wirksames und bindendes Angebot zur Schließung eines Vertrages zu qualifizieren (gegebenenfalls auch die elektronische Bestellung der Käufer in einem von ihm entwickelten Intranet-System), so kann der Verkäufer dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Ein Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Erst die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers verpflichtet den Verkäufer gegenüber dem Käufer.
- 2.3 Qualifiziert der Verkäufer ein Angebot ausdrücklich als verbindlich oder fest, so ist er für eine Dauer von 10 Tagen nach Abgabe des Angebotes gebunden, wenn nicht explizit zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wird.
- 2.4 Aufträge zur Lieferung der gewünschten Produkte (aus neuer Fertigung oder vom Lager) müssen Angaben enthalten, die den Verkäufer mindestens über die folgenden Punkte eindeutig informieren:
- a) Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.),
 - b) Menge und Abmessungen,
 - c) Artikelbezeichnung mit Hinweis auf evtl. bekannte Bestellnummer,
 - d) beabsichtigte Einsatzbedingungen für das Produkt, gewünschte Materialbeschaffenheit
- 2.5 Das grundsätzliche Recht zum Lieferabruf bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Abruf-Aufträgen erfolgen die Lieferungen nach schriftlichem Abruf des Käufers. Für den Fall, dass eine Abruffrist ohne Abruf abläuft, ist der Verkäufer berechtigt, die zum Abruf bereitgestellte Ware an den Käufer zu versenden und in Rechnung zu stellen.
- 2.6 Angaben zum Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Leistung (z.B. Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgebliche Leistungsbeschreibungen, bzw. Beschaffungsangaben und **keine** zugesicherten Eigenschaften oder Garantien für die Beschaffenheit der Ware. Garantien für die Beschaffenheit der Ware werden von dem Verkäufer nur schriftlich abgegeben und müssen explizit als solche bezeichnet werden.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 2.8 Die Darstellung von Waren im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zu bestellen.

3. Gefahrübergang

Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:

- 3.1 wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel ab Werk oder Lager des Verkäufers, von der die Versendung der Ware an den Käufer be-

ginnt, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer die Versandkosten und weitere Kosten der Anlieferung und Aufstellung übernommen hat;

- 3.2 bei Ware, die durch den Käufer ab Werk oder Lager des Verkäufers abzuholen ist mit der Mitteilung der Zurverfügungstellung im Werk oder Lager des Verkäufers, von der die Ware abgeholt werden soll. Das gleiche gilt, wenn die Abnahme oder Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt oder wenn der Verkäufer von seiner Pflicht zur Lieferung i.S.d. Ziff. 4.10 dieser Bedingungen befreit ist.
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 4.2 Lieferungen vor Ablauf des Liefertermins sind zulässig. Teillieferungen sind zulässig, wenn nicht der Käufer ein offensichtliches Interesse daran hat, keine Teillieferungen zu erhalten.
- 4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mehrere Bestellungen zu einer Lieferung zusammen zu fassen, wenn nicht der Käufer ein offensichtliches Interesse daran hat, Teillieferungen zu erhalten.
- 4.4 Lieferfristen und -termine sowie Leistungsfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde (Fixgeschäft). Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Personen oder Unternehmen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Käufer gemeldet wurde.
- 4.5 In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art [auch Maschinenbruch], Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die ihm die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so entfällt die Verpflichtung des Verkäufers zur Erfüllung des Vertrages, sofern die Lieferverhinderung nur vorübergehend ist, für deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert sie länger als zwei Wochen, so haben Käufer und Verkäufer mangels anderweitiger Vereinbarung das Recht, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass eine der Parteien diesbezüglich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- 4.6 Dies gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, z.B. Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es dem Verkäufer möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluss zu erkennen.
- 4.7 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist.
- 4.8 Bezieht sich eine solche Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die zukünftigen Lieferungen.

- 4.9 Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauernden Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertig gestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertig gestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer an der Teilleistung berechtigterweise kein Interesse hat und zum Rücktritt berechtigt ist.
- 4.10 Ist der Verkäufer aufgrund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet, die Ware zu befördern, und ist ihm dies wegen solcher Ereignisse nicht möglich, die unter Ziff. 4.5 umschrieben worden sind, so ist der Verkäufer für die Dauer der Verhinderung von der Lieferverpflichtung befreit. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu unterrichten und diesem die Ware ausgesondert in den Räumen des Verkäufers oder in einem anderen Lagerhaus zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
- 4.11 Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, wird er von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer Schadensersatz verlangen kann.

5. Annahmeverzug

- 5.1 Wenn der Käufer die Ware nach ihrer Zurverfügungstellung nicht abholt oder die fällige Lieferung aufschiebt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder Lagerkosten zu verlangen, auch wenn der Verkäufer die Ware in seinem eigenen Lager unterbringt.
- 5.2 Wenn der Käufer ein Ereignis geltend macht, das er nicht zu vertreten hat, wie die unter Ziff. 4.5 dieser AVB umschriebenen Ereignisse, dann kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine der Parteien diesbezüglich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- 5.3 Wenn der Käufer sich nicht auf ein solches Ereignis berufen kann, kann der Verkäufer nach Ablauf der Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 5.4 Wenn sich eine solche Verhinderung auf einen Teil eines Vertrages mit mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen bezieht, so bestehen das Rücktrittsrecht und der Schadensersatzanspruch nur für die fällige und nicht für die künftigen Lieferungen.

6. Basis der Rechnungsstellung

- 6.1 Werden nach dem Vertragsschluss, jedoch vor Versendung, Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z.B. Zölle, In-/Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so ist der Verkäufer, auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung, berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis aufzuaddieren.
- 6.2 Die Rechnungsstellung für sämtliche Produkte erfolgt entsprechend dem in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Abrechnungsmodus. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Abrechnungsmodi ohne ausdrückliche Ankündigung zu verändern.
- 6.3 Alle Preise sind, soweit nicht explizit anders gekennzeichnet, in EURO angegeben und stellen Nettopreise dar, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Abhollieferungen mit ausländischer Destination ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und deren Ausgleich zu verlangen, solange der Käufer die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen hat. Die Umsatzsteuer wird dem Käufer nach Erbringung des Nachweises der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Unterlagen erstattet.

7. Bezahlung

- 7.1 Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur, wenn sie ausdrücklich hierzu vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt.
- 7.2 Risiken und Kosten der Zahlung: Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.3 Angebotene Schecks nimmt der Verkäufer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber und mit der Maßgabe herein, dass die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nicht berührt wird. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die entsprechende Forderung vorläufig nicht klageweise geltend zu machen, es sei denn, die Begleichung der Forderung durch den Scheck scheidet an dessen Nichteinlösung. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Vorlage des Schecks innerhalb von 4 Wochen; der Käufer trägt das Risiko der Nichteinlösung.
- 7.4 Angebotene Wechsel nimmt der Verkäufer nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber und mit der Maßgabe herein, dass die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nicht berührt wird. Wechsel können nur hereingenommen werden, wenn sie ordnungsgemäß versteuert und rediskontfähig sind. Ihre Annahme erfolgt unter Vorlage und Protest. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und abzüglich der Wechselspesen und – auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.
- 7.5 Die Zahlung hat 10 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Frist kommt der Käufer in Verzug, es sei denn, er weist nach, dass der Verkäufer seine Leistungspflichten bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vertragsgemäß erfüllt hat. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, hat er die Geldschuld in Höhe des jeweiligen für Handelsgeschäfte geltenden gesetzlichen Zinssatzes (aktuell von 8% mit Bezugsdatum vom 01.11.2008) über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 7.6 Erhält der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers, insbesondere über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (z.B. durch Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung, Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen oder wenn der Käufer fällige Rechnungen mehrmals trotz Mahnung nicht bezahlt), kann der Verkäufer, wenn die Tatsachen geeignet sind, den Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, die Leistung verweigern und sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung fällig stellen. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- 7.7 Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

8. Eigentumsvorbehalt

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes, entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenseitiger schriftlicher Vereinbarungen folgendes:

- 8.1 Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.

- 8.2 Der Käufer kann diese Waren vor der vollständigen Bezahlung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung in eigene Produktionsmaschinen zu vorübergehendem Zweck einbauen, weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sicherungseigentum sind dem Käufer nicht gestattet.
- 8.3 Die Verbindung der Waren mit einem wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks, z.B. mit Produktionsmaschinen des Käufers darf der Käufer vor der vollständigen Bezahlung ausschließlich nur zu vorübergehendem Zweck erfolgen, so dass die Waren nur Scheinbestandteile des Grundstücks i.S.v. § 95 BGB werden, so dass der Eigentumsvorbehalt gem. der Regelungen dieses § 8 der AVB auch nach Verbindung erhalten bleibt. Der Verkäufer wird die Waren nach der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung übereignen, so dass die Scheinbestandteileigenschaft anschließend aufgehoben werden kann.
- 8.4 Verarbeitung oder Umbildung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erfolgt für den Verkäufer im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hierdurch jedoch neue Pflichten für den Verkäufer entstehen. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum an der umgestalteten Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Auf Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, dem Verkäufer die für die Verfolgung seiner Eigentums- oder Miteigentumsrechte maßgeblichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.5 Der Käufer tritt alle Forderungen einschließlich der Sicherheiten und Nebenrechte, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.
- 8.6 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit dessen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er bereits mit Abschluss des Kaufvertrages mit dem Verkäufer antizipiert den zu seinen Gunsten anerkannten Saldo oder Schlussaldo an den Verkäufer in der Höhe des Betrages ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 8.7 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn er Forderungen aus der Weiterveräußerung der von dem Verkäufer gelieferten Ware oder zu liefernden Ware an Dritte abzutreten beabsichtigt oder bereits abgetreten hat. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mit diesen Dritten Vereinbarungen mit dem Inhalt eines echten oder unechten Factoring getroffen worden sind, durch die die unter Ziff. 8.1 bis 8.6. aufgeführten Sicherungsrechte des Verkäufers beeinträchtigt werden könnten. Im Falle eines unechten Factorings ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag, dessen Sicherungsrechte betroffen sind oder wären, zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Käufer nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis verfügen kann.
- 8.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 8.9 Der Käufer muss die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, versichern. Ansprüche des Käufers gegenüber den Versicherungen aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits mit Vertragsschluss antizipiert in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.

8.10 Der Käufer muss sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter schriftlich unterrichten, die im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z.B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehaltes sind.

9. Reklamationen, Sachmängel

9.1 Der Käufer oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort entsprechend der Vorgaben gem. § 377 HGB zu prüfen.

9.2 Die Aufnahme von Verhandlungen des Verkäufers über die vom Käufer gerügten Mängel stellt lediglich den Versuch einer gütlichen Einigung dar. Hierin ist kein stillschweigender Verzicht des Verkäufers auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge zu sehen.

9.3 Zulässigkeit: Reklamationen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich eingehen und die nachfolgenden Fristen eingehalten werden:

- a) Unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Transportschäden. Äußerliche erkennbare Schäden an der Ware und deren Verpackung sind durch den Käufer sofort in geeigneter Weise auf den Frachtpapieren zu dokumentieren. Diese Dokumentation selbst gilt nicht als Rüge sondern dient lediglich dazu, den Zeitpunkt der Schadensentstehung einzugrenzen.
- b) Unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei offensichtlichem Abweichen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität/Sorte oder Menge oder bei offensichtlicher Nichterfüllung von ausnahmsweise übernommenen Garantien für die Beschaffenheit;
- c) Unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
- d) Unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 1 Jahr nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.
- e) Sollte dem Käufer wegen der besonderen Umstände im Rahmen eines Streckengeschäfts die Rüge nicht in den vorgehend festgelegten Fristen trotz bestem Bemühen und entsprechender genereller Information der Endabnehmer über die einzuhaltenden Fristen möglich sein, kann der Käufer schriftlich die Verlängerung der oben benannten Fristen um maximal zusätzliche 14 Tage verlangen.

9.4 Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Reklamation, so gilt die Ware als genehmigt. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige des Käufers an. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst und dessen Vorliegen bei Gefahrübergang, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9.5 Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware verpflichtet den Käufer zur unverzüglichen Untersuchung, in welchem Umfang die Ware mangelbehaftet ist. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen.

9.6 Ein Mangel liegt vor, wenn die Sache nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, wenn diese sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die Muster kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und stellen keine Garantie (§ 276 BGB) oder Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) dar.

- 9.7 Soweit der Verkäufer bei der Herstellung der Produkte die von dem Käufer geäußerten besonderen Anweisungen, insbesondere die Anordnung über die zu verwendenden Materialien befolgt hat, so trägt der Käufer die Verantwortung für die aus dieser Anordnung folgende Beschaffenheit der Produkte. Der Verkäufer haftet in einem solchen Fall hinsichtlich der ausgeführten Anweisungen des Käufers nicht dafür, dass sich die Produkte für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und/oder bestimmte Beschaffenheit aufweisen. Der Verkäufer wird den Käufer unterrichten, wenn für den Verkäufer Anlass besteht, daran zu zweifeln, dass das verwendete Material für die vom Käufer vorgesehene Verwendung überhaupt geeignet ist.
- 9.8 Die Rechte des Käufers aus Sachmängeln werden zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Verkäufer haftet nicht für entstehende Kosten, die darin begründet sind, dass die Waren an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 9.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 10 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern, oder - im Falle eines Verschuldens des Verkäufers - Schadensersatz gem. Ziff. 10 zu verlangen.
- 9.10 Soweit der Käufer Sachmängelansprüche gegen den Verkäufer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften, geltend macht, trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass die Äußerung kausal für die Beauftragung war. Für Äußerungen in Werbeaussagen Dritter wird nicht gehaftet.
- 9.11 Mängelansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- 9.12 Wenn der Käufer die verkaufte, neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit von einem Verbraucher zurücknehmen musste oder der Abnehmer des Käufers den Kaufpreis gemindert hat, gelten die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln ohne die in dieser Bestimmung genannten Einschränkungen der Gewährleistungsrechte mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche (§ 478 BGB).
- 9.13 Der Verkäufer ist berechtigt, den Beförderungsvertrag unter Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) abzuschließen. Soweit die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, ist der Verkäufer berechtigt, die insoweit anfallenden Kosten an den Käufer weiterzugeben.

Der Verkäufer haftet nicht für Transportschäden, sofern die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag gegen den Frachtführer ausschließlich zwischen dem Käufer und dem Frachtführer abzuwickeln. Etwaige Ansprüche des Verkäufers gegen den Frachtführer aus dem Beförderungsvertrag werden antizipiert an den Käufer abgetreten, der diese Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt.

Der Verkäufer haftet für Transportschäden, sofern die Gefahr nicht auf den Käufer übergegangen ist wie folgt begrenzt nach den Allgemeinen Deutsche Spediteur - Bedingungen(ADSp); **diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf €5,00/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -Ereignis auf € 1 Mio. bzw. € 2 Mio. oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist.** Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Haftungsverzicht im Sinne von Artikel 25 Montrealer Übereinkommen.

- 9.14 Der Käufer hat vor Weiterverarbeitung der Ware zu prüfen, ob die gelieferte, den Spezifikationen entsprechende Ware zur beabsichtigten Verwendung tatsächlich geeignet ist.

Sollte der Käufer befürchten oder feststellen, dass

- a) die Ware nicht zur beabsichtigten Verwendung geeignet ist und/oder
- b) die Ware mangelhaft ist und/oder
- c) nach Ansicht des Käufers im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Ware bei der Weiterverarbeitung Probleme auftauchen werden,

darf eine Weiterverarbeitung der betroffenen Ware erst mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Sollte ohne diese schriftliche Zustimmung des Verkäufers eine Weiterverarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgen, so gilt die Ware als genehmigt.

- 9.15 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Sache oder etwaige Folgeschäden, soweit der Mangel oder/und Folgeschäden durch unsachgemäße Lagerung oder Weiterverarbeitung entstanden ist. Bei Zweifeln hat der Käufer sich explizit beim Verkäufer über sachgemäße Lagerung und/oder Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 9.16 Der Käufer ist verpflichtet, ein bereits durch ihn verwendetes Produkt des Verkäufers, das in einer neuen Anwendung verwendet werden soll, vorab für diese Anwendung zu testen.
- 9.17 Erhält der Verkäufer Kenntnis, dass ausgelieferte Ware nicht zu der von dem Käufer vorgesehenen Verwendung geeignet ist oder dass die Gefahr von Folgeschäden an Geräten zur Weiterverarbeitung droht, teilt der Verkäufer dies dem Käufer mit. Der Käufer ist dann berechtigt, die ihm nach Ziffer 9.8 dieser Bedingungen zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Verwendet der Käufer die Ware trotz Kenntnis der von dem Verkäufer mitgeteilten Gefahren, haftet der Verkäufer nicht für hieraus entstehende Schäden, da diese für den Käufer vermeidbar gewesen wären.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1 Der Verkäufer haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, grundsätzlich nur für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten des Verkäufers oder darauf beruhen, dass sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben;
- 10.2 Der Verkäufer haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur dann für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn ihre Organe und/oder leitenden Angestellten und/oder sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten, die die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks gefährden, verletzt haben.
- 10.3 Die Haftung des Verkäufers, der leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und/oder der Erfüllungsgehilfen ist bei Schäden, die auf grober oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für nicht vorhersehbare Exzessrisiken ist ausgeschlossen.
- 10.4 Ersatzansprüche wegen mittelbarer Schäden, insbesondere wegen entgangener Gewinne, sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 10.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.
- 10.6 Der Verkäufer haftet aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages durch den Verkäufer, der leitenden Angestellten, sonstige Mitarbeiter und/oder der Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Käufer hält den Verkäufer gegenüber solchen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern dauerhaft frei.
- 10.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.8 Soweit der Käufer anstelle von Schadenersatz statt der Leistung von dem Verkäufer Ersatz der Aufwendungen verlangt, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§ 284 BGB), sind diese Aufwendungen der Höhe nach auf solche Aufwendungen begrenzt, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

11. Fertigungstoleranzen

Der Käufer hat sich vor jedem Auftrag über die aktuell bestehenden Fertigungstoleranzen durch Einsicht bzw. Anforderung der Angaben zu den Fertigungstoleranzen, die auf der Internetseite www.maertens.de abgerufen werden können oder durch persönliche Anforderung anzufordern sind, zu informieren.

12. Andere Eigenschaften

Bei allen anderen technischen Eigenschaften, die vorstehend nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehen Verwendungszweck geeignet ist

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Verkäufer zustehen, ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Geldansprüchen im Sinne von § 354 a HGB.

13.2 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Käufers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

13.3 Der Verkäufer ist zur Aufrechnung berechtigt, dies gilt auch für den Fall dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

13.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Niederlassung des Verkäufers, mit der der Käufer den Vertrag abwickelt.

13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Sitz der Niederlassung des Verkäufers, mit der der Käufer den Vertrag abwickelt. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl auch am Sitz einer Niederlassung des Käufers, die jedenfalls teilweise in die Vertragsabwicklung eingebunden ist, Klage erheben.

13.6 Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

13.7 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter inländischen Kaufleuten gelten würde, insbesondere unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.

13.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder den Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt.



Transportbänder · Conveyor belts · Bandes transporteuses

- 13.9 Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Veröffentlichung: Mai 2010